

Energiepark Falkenberg

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Nohfelden,
Ortsteil Wolfersweiler

ENTWURF

27.01.2025



GEMEINDE
NOHFELDEN

KERN
PLAN

Energiepark Falkenberg

Im Auftrag:



Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden

Stand: 27.01.2025, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN
PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	12

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Der bestehende Windpark Falkenberg im Ortsteil Wolfersweiler der Gemeinde Nohfelden soll zu einem Energiepark weiterentwickelt werden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering der bestehenden Windkraftanlagen und Errichtung eines Solarparks innerhalb des Bestandswindparks geschaffen werden.

Bereits 1996 wurde der Flächennutzungsplan in diesem Bereich erstmalig für das „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ geändert. Im Jahr 2000 wurde dann eine weitere Flächennutzungsplanänderung für die „Erweiterung Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Sonderbauflächen „Windkraftanlagen“, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Energiepark ist auf dieser Grundlage nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 13 ha. Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark Falkenberg“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik, einer Sonderbaufläche Windenergie/Photovoltaik, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und einer Fläche für die Landwirtschaft um die Weiterentwicklung des Bestandswindparks zu einem Energiepark planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltpflege nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung

wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die ARK - Umweltplanung und Consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken beauftragt.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen vom 13. März 2021 ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes am 01. April 2021 in Kraft getreten (Amtsbl. I S. 859).

Bei der als Sonderbaufläche für Photovoltaik und als Sondergebiet für Windenergie/Photovoltaik dargestellten Fläche handelt es sich teilweise um in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in be-

nachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialflächen.

Die Bundesregierung verabschiedete zudem mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung. Auch dem gerade erst erlassenen Klimaschutzgesetz wird damit Rechnung getragen.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Teiländerung befindet sich nordöstlich des Siedlungskörpers von Wolfersweiler.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch eine Waldfäche sowie
- im Westen, Norden, Süden und Südosten durch landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungs Nutzung

Das Plangebiet ist im Süden von Waldfächen sowie im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im weiteren Umfeld ist mit dem Solarpark Wolfersweiler ein weiterer Solarpark und mit dem Ökomaprk Heide-Westrich ein Gewerbegebiet in Planung.

Das Plangebiet stellt sich aktuell überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Zudem befinden sich vier Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes. Durch das Plangebiet verläuft ein Feldwirtschaftsweg.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In bestimmten Fällen, wie etwa bei der geplanten Erweiterung des Windparks, kann die Standortbindung jedoch so stark sein,



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

dass eine Alternativenprüfung nicht sinnvoll wäre. Im vorliegen Fall ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu den bestehenden Anlagen erforderlich, um das plane-rische Konzept zu verwirklichen. Da das geplante Projekt genau an diesem Standort realisiert werden muss und sich folglich kei-ne Alternativen aufdrängen, entfällt die Be-rücksichtigung Optionen.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öf-fentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutgzüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Die-se Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die ge-wählte Fläche.

Der als Sondergebiet festzusetzende Be-reich des geplanten Energieparks besteht teilweise aus Flächen, die gem. der v.g. Ver-ordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden. Diese Fläche wurden mit weiteren, angrenzenden Flächen ergänzt.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostrom-erzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubrin-gen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaft-

lich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagen-tur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freifläch-enanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Po-tenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solar-anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei der als Sonderbaufläche für Photovoltaik und der als Sonderbaufläche Windenergie/ Photovoltaik dargestellten Fläche handelt es sich teilweise um eine in der Potenzial-karte „Freiflächenpotenzial für Solaranla-gen auf landwirtschaftlich genutzten Flä-chen in benachteiligten Gebieten im Saar-land“ dargestellten Potenzialfläche, die durch weitere Flächen ergänzt wird.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zu-schnitt sowie der bauplanungsrechtlich zu-lässigen Nutzung nicht.

Mit der kombinierten Nutzung von Wind-energieanlagen und einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden die vorhandenen Flächen optimal ausgenutzt.

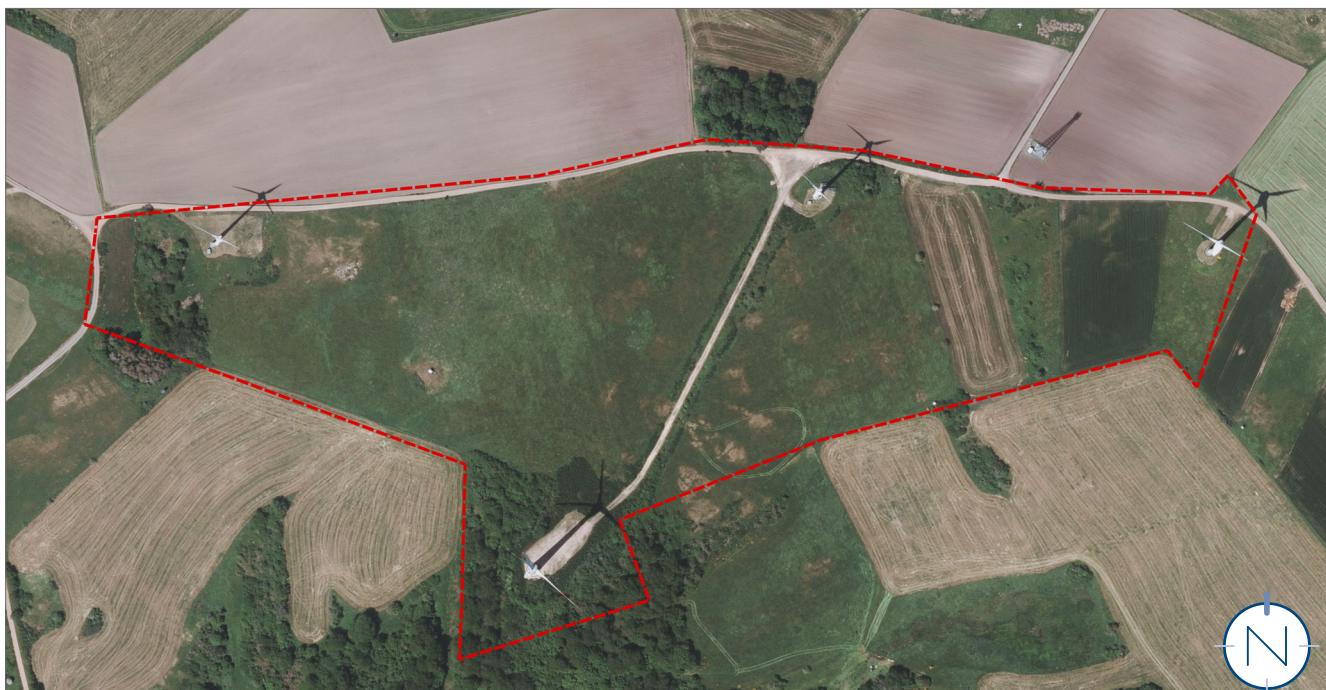
So wird dem Gebot des sparsamen Um-gangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Angesichts der Ausrichtung sowie der vor-hgenden Infrastruktur eignet sich der ge-wählte Standort gut zur Errichtung eines Energieparks. Gleichzeitig bedingt die be-reits bestehende Erschließung des Gebietes über die angrenzenden Feldwirtschaftswege eine Minimierung der ökologischen Beein-trächtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

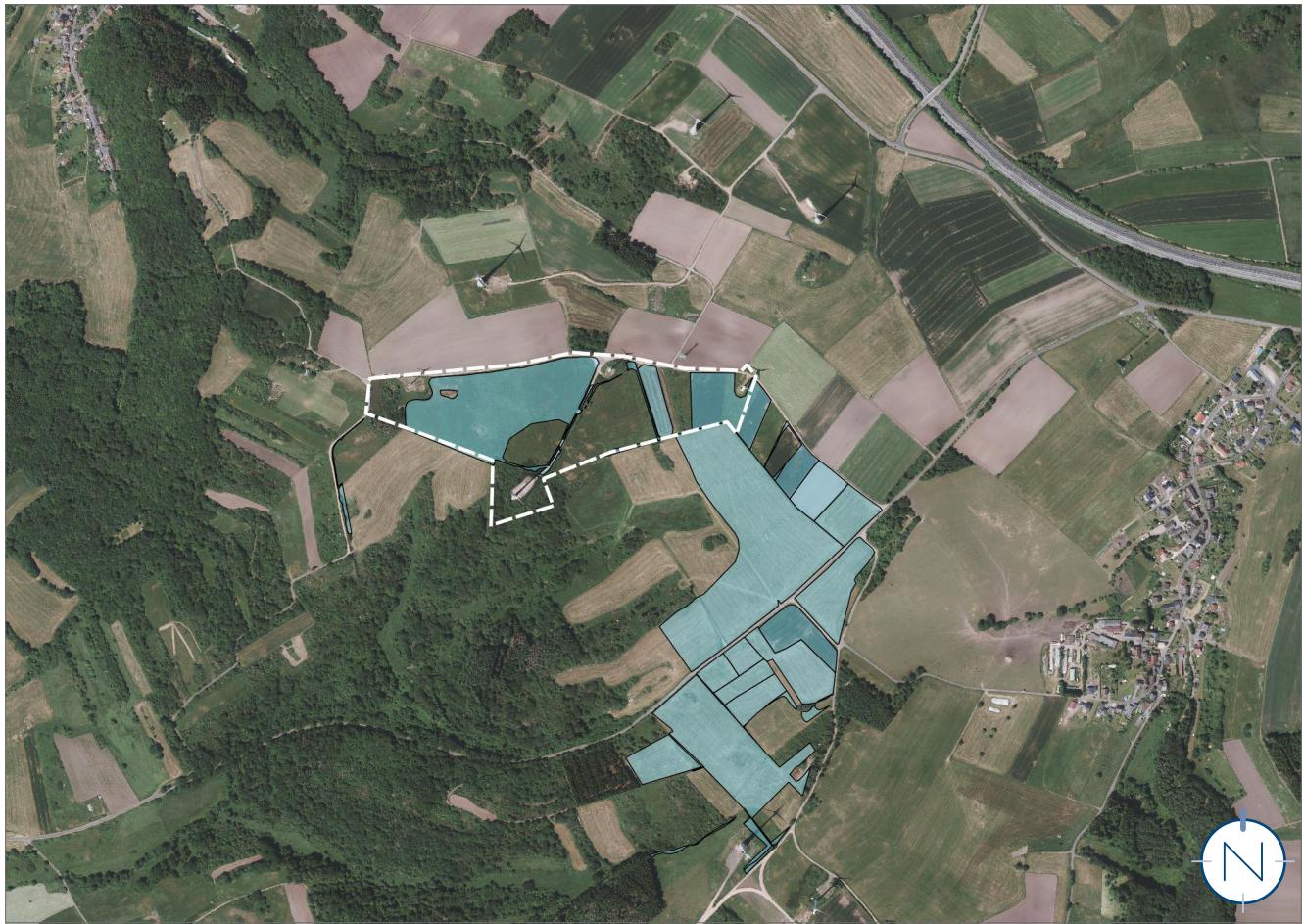
Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängig-keit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktio-nalen Anforderungen erfüllt.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennut-zungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung..



Orthophoto mit Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL ; Bearbeitung: Kernplan



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzübergreifendes Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung wird randlich tangiert • südlich angrenzend Vorranggebiet für Freiraumschutz
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • keine Restriktionen für das Plangebiet
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • keine Restriktionen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich liegt komplett im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium, da keine besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine weiteren Schutzgebiete. Dies umfasst Naturschutz-, Landschaftsschutz- (ohne FFH-Gebiete) und Wasserschutzgebiete, Regional- und Nationalparks, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Biosphärenreservate.
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	<p>auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Fundorte planungsrelevanter Arten gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) innerhalb eines 1 km-Radius, der Große Feuerfalter wurde ca. 1,1 km westlich im Bereich der Mörschbachaue nachgewiesen (Capari, 2009); eine Präsenz auf der Planungsfläche darf ausgeschlossen werden • die Altdaten des ABSP listet darüber hinaus unter den gem. §44 BNatSchG besonders planungsrelevanten Arten Steinschmätzer, Wachtel, Rebhuhn, Turteltaube, Grünspecht und Neuntöter • in den Geltungsbereich reichen zwei Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (6409-0025 und 6409-0024), letztergenannte Fläche jedoch nur wenige Meter; beiden Flächen sind durch hochwertiges und extensiv genutztes Grünland charakterisiert; als Begründung für die Ausweisung der Fläche 6409-0025 wird das Vorkommen von Trifolium striatum, Epilobium collinum, dem Steinschmätzer, Wachtel, Rebhuhn und dem Neuntöter (hohe Populationsdichte) genannt, bei Fläche 6409-0024 das Vorkommen von Magerrasen und -säumen über Vulkanit; die genannten Entwicklungsziele (Magergrünland) und die Maßnahmenumsetzung wird durch die flächig aufgestellte PVA zumindest dahingehend eingeschränkt, dass eine gleichwertige Entwicklung durch Beschattungseffekte für die Dauer des Anlagenbetriebes nicht möglich ist • innerhalb des Geltungsbereiches sind 3 magere Flachlandmähwiesen in der Ausprägung C (BT-6409-0593-2021), B (BT-6409-0584-2021) und BPlus (BT-6409-0585-2021) registriert, weiterhin insgesamt 3 kleinflächige Silikatfelsen/Felsgrusfluren (FFH-LRT 8230: BT-6409-0523-2021/GB-6409-0295-2021, BT-6409-0524-2021/GB-6409-0396-2021¹) • letztere sind ebenso wie die LRT-Fläche in der Ausprägung BPlus als n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren; sie bleiben aus der Sondergebietsfläche und damit der Modulbelegung ausgenommen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Da von dem Planvorhaben vereinzelte Baumbestände betroffen sind, die als Fortpflanzungsraum für Vögel dienen können, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die Rodungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

¹ hier fehlt im GeoPortal für die westliche Teilfläche der korrespondierende FFH-LRT

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der vorliegenden Teiländerung grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan eine ca. 1,8 ha großen Teilfläche des Geltungsbereichs als "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Künftig wird ein zu ändernder, ca. 2,2 ha großer Teilbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Die Flächen befinden sich außerhalb der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Mit der Festlegung einer Fläche für die Landwirtschaft wird die künftige Nutzung der Flächen im Sinne der Landwirtschaft gesichert.

Fläche für Wald

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB

Künftig wird ein zu ändernder, ca. 0,8 ha großer Teilbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Fläche für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt.

Die Flächen werden entsprechend ihrer aktuellen Nutzung dargestellt.

Fläche für die Landwirtschaft mit eingeschränkter Nutzbarkeit

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan einen ca. 0,7 ha großen Teilbereich des Geltungsbereiches als "Fläche



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung) mit Geltungsbereichen der rechtswirksamen Teiländerungen (rote Balkenlinien), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

für die Landwirtschaft mit eingeschränkter Nutzbarkeit" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Sonderbaufläche „Windkraftanlage“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan einen ca. 7,7 ha großen Teilbereich als Sonderbaufläche Windkraftanlage dar.

Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan einen ca. 0,7 ha großen Teilbereich als Sonderbaufläche Photovoltaik dar.

Künftig wird ein zu ändernder, ca. 1,7 ha großer Teilbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Damit wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.

Sonderbaufläche „Windenergie/Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird ein zu ändernder, ca. 7 ha großer Teilbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Windenergie/Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Damit wird die Errichtung des Energieparks und die Nutzung der Flächen unter den bestehenden Windenergieanlagen planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung erfolgt im Bebauungsplan

Grünfläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan einen ca. 0,4 ha großen Teilbereich als Grünfläche dar.

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,8 ha	ca. 2,2 ha
Fläche für die Landwirtschaft mit eingeschränkter Nutzbarkeit	ca. 0,7 ha	-
Fläche für Wald	-	ca. 0,8 ha
Sonderbaufläche	ca. 9,4 ha	ca. 8,0 ha
Grünfläche	ca. 0,4 ha	-
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	-	ca. 2,0 ha

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 20 BauGB

Künftig wird ein ca. 1,4 ha großer Teilbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 20 BauGB dargestellt.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient der Minimierung der Umwelteinwirkungen der Planung und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

§ 2 des EEG 2023 bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Zum Zeitpunkt der Planerstellung ist die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral.

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche, einer Fläche für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Mit der Planung soll ein bereits vorhandener Energiestandort zu einem Energiepark weiterentwickelt werden.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der Planung ausreichend beachtet. Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen und dem Energiepark werden durch ausreichende Abstände vermieden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist. Dies ist aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung nicht der Fall. Die dichtesten Wohnnutzungen liegen in einer Entfernung von ca. 700 m (Gimbsweiler), ca. 800 m (Hahnweiler) bzw. ca. 1.600 m (Wolfersweiler). Aufgrund der großen Entfernung bzw. der umgebenden Waldflächen bzw. Gehölzbestände liegen diese unter Berücksichtigung der von einem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches. Relevante Sichtbezüge werden nicht bestehen. Es sind weder Beeinträchtigungen infolge von Blendwirkungen noch sonstige optische Beeinträchtigungen zu befürchten.

Bezüglich der Nutzungskriterien besteht insgesamt kein relevantes Konfliktpotenzial, das dem Planvorhaben entgegenstehen könnte.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die

Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage und Windenergieanlagen wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt. Nach Aufgabe der Nutzung des Energieparks wird dieser zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Gemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Gemeindegebiet um ca. 0,3 ha zugunsten einer Sonderbaufläche. Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, da die Gemeinde an anderer Stelle über ausreichend Landwirtschaftsflächen verfügt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wird eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplan-

ten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem handelt es sich bei dem als Sonderbaufläche darzustellenden Teilbereich überwiegend um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Außerdem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutgzüberabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Die verkehrliche Erschließung soll wie bisher über einen Feldwirtschaftsweg erfolgen. Der notwendige Anschlusspunkt ist aufgrund des Bestandswindparks bereits vorhanden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung gehen zwar klimawirksame Freiflächen verloren; aufgrund des Flächenumfangs und der Wiederherstellung von Flächen, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken, können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachtentnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Gem. § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutgzüberabwägung eingebracht werden.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Ein vorhandener Windpark soll zu einem Energipark weiterentwickelt werden
- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Stadt- und Landschaftsbildes

- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt bei Beachtung der auf Bebauungsplanebene festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung erforderlich, Anschluss an Stromnetz vorhanden
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Zudem werden ökologisch hochwertige Flächen überplant. Ein entsprechender Ausgleich wird erbracht.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter die Schaffung der Planungsrechtlichen Grundlagen zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung und der Beitrag zum Klimaschutz überwiegen deutlich. Die Umsetzung der energie- und klimaschutzpolitischer Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung sind von zentraler Bedeutung.

Es gibt keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft, umweltschützende Belange bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Trotz der temporären Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und der Eingriffe in Natur und Landschaft überwiegt das öffentliche Interesse, die Planung um-

zusetzen. Die Gemeinde kommt somit zu dem Ergebnis, der Aufstellung des Bebauungsplanes gem § 2 EEG 2023 Vorrang einzuräumen. .